

Die Selbstgefährdung des Verletzten beim Fahrlässigkeitsdelikt*

Das Auftauchen des Selbstgefährdungsgedankens in der deutschen Rechtsprechung

Von Prof. Dr. Ingeborg Puppe, Bonn

I. Einführung

Auch die Wissenschaften sind der Mode unterworfen, das gilt auch für die Rechtswissenschaft. Es kann geschehen, dass ein eigentlich einfacher Gedanke lange zu Unrecht vernachlässigt wird, dann, zur rechten Zeit ins Spiel gebracht, plötzlich in aller Munde ist und übertrieben wird. So geschah es in der deutschen Strafrechtswissenschaft mit dem Gedanken, dass der Verletzte selbst und unter Umständen allein für seinen Schaden verantwortlich ist, wenn er seine Rechtsgüter bewusst selbst in Gefahr gebracht hat, auch wenn ein Anderer in irgend einer Form an dieser Gefährdung mitgewirkt hat. Bis zum Ende der 60er Jahre hat weder die Wissenschaft noch die Rechtsprechung in der Beteiligung des Verletzten am Zustandekommen der Gefahr einen Grund gesehen, die Verantwortlichkeit des anderen Beteiligten in Frage zu stellen. Der krassste Fall der Übergehung der Selbstverantwortung des Verletzten für seinen Schaden dürfte die Entscheidung BGH NJW 1975, 62 darstellen. Der Ehemann der Angeklagten pflegte abends im Übermaß Alkohol zu konsumieren und im angetrunkenen Zustand seine Frau zu schlagen. Als diese eines Tages zur Verteidigung ein Messer vor sich hielt, stolperte der Betrunkene in dieses Messer hinein und verletzte sich tödlich. Der BGH machte die Ehefrau für diesen Tod verantwortlich, weil sie als Garantin für das Leben ihres Ehemannes verpflichtet gewesen sei, dessen Prügel zu dulden, statt sich mit einer lebensgefährlichen Abwehr gegen sie zu verteidigen. Völlig vernachlässigt wurde dabei, dass der Garant nur dann verpflichtet ist, für seinen Schützling zu handeln oder gar zu leiden, wenn der Schützling seines Einsatzes bedarf, weil er sich nicht selbst helfen kann.¹ Der Betrunkene hätte sich leicht selbst vor jeder Lebensgefahr bewahren können, indem er es unterließ, seine Frau anzugreifen. Das wäre nicht nur seine Obliegenheit in seinem eigenen Interesse gewesen, sondern überdies auch noch seine Rechtspflicht gegenüber seiner Frau. Für die Gefährdung seines Lebens und für seinen Tod ist er also allein verantwortlich.² Niemand kann aus der Tatsache, dass er einen Anderen rechtswidrig angreift, Ansprüche gegen diesen herleiten.

Auch in dem berühmten Fall BGHSt 7, 112 hat der BGH es abgelehnt, den Verletzten selbst für seinen Tod verant-

wortlich zu machen, obwohl dieser durch grobe Fahrlässigkeit die unmittelbare Todesursache selbst gesetzt hat. Das wird damit begründet, dass die Einwilligung in die eigene Tötung keine rechtliche Wirkung hat. Zwei junge Männer hatten auf einer öffentlichen Straße ein privates Motorradrennen abgehalten. Der später Verunglückte hatte das Rennen verloren, obwohl er durch Schlangenlinienfahren das Überholen des Anderen zu verhindern versucht hatte. Wegen dieser riskanten und unfairen Fahrweise lehnte der Gewinner sein Verlangen nach einer Revanche zunächst ab, ließ sich dann aber doch dazu überreden. Auch beim zweiten Rennen fuhr der Verlierer wiederum Schlangenlinien und stürzte tödlich, ohne dass eine unmittelbare Beteiligung des anderen Fahrers am Zustandekommen dieses Unfalls feststellbar war. Der BGH machte ihm jedoch zum Vorwurf, dass er dadurch ursächlich für den tödlichen Unfall gewesen sei, dass er das Rennen überhaupt mitgefahren sei. An der Kausalität des Verhaltens des Angeklagten durch Beteiligung an dem Rennen besteht kein Zweifel. Zu einem Rennen gehören mindestens zwei Teilnehmer. Auch war sein Verhalten sorgfaltswidrig, weil es nach deutschem Straßenverkehrsrecht verboten ist, auf öffentlichen Straßen private Rennen auszufahren. Dieses Verbot hat jedenfalls den Zweck, andere Verkehrsteilnehmer davor zu schützen, dass die Rennfahrer sich ihnen gegenüber verkehrswidrig verhalten, um das Rennen zu gewinnen. Es fragt sich, ob es darüber hinaus auch der Zweck des Rennverbotes ist, die anderen Rennteilnehmer davor zu bewahren, dass sie sich aus Ehrgeiz selbst in Gefahr bringen. Der BGH glaubte damals diese Frage nicht stellen zu müssen, weil die Einwilligung in die eigene Tötung die Todesverursachung durch einen Anderen nicht rechtfertigt, und dasselbe auch für die durch das Opfer verursachte Lebensgefährdung gelten müsse.³

Gegen diese Schlussfolgerung gibt es zwei Einwände: Erstens ist es schon per se zweifelhaft, aus der rechtlichen Regelung einer vorsätzlichen Herbeiführung eines Todeserfolges unter vorsätzlicher Mitwirkung des Verletzten unmittelbar Schlüsse auf die fahrlässige Herbeiführung des Todeserfolges unter fahrlässiger Mitwirkung des Verletzten zu ziehen. Zweitens wäre, wenn schon eine solche Parallele gezogen werden könnte, der Vergleich mit der vorsätzlichen Beihilfe zur Selbsttötung treffender. Schließlich war es der Verunglückte, der unmittelbar seinen tödlichen Unfall verursacht hat, während der Beitrag des Anderen lediglich darin bestand, ihm Gelegenheit und ein Motiv dazu zu liefern.

In der Entscheidung BGHSt 24, 342 hat denn auch der BGH aus der Straflosigkeit der Selbstmordbeihilfe genau das Gegenteil von dem gefolgert, was er in der Entscheidung BGHSt 7, 112 aus der Unbeachtlichkeit der Einwilligung in die eigene Tötung abgeleitet hat, nämlich die Straflosigkeit desjenigen, der einen fremden Selbstmord fahrlässig ermöglicht. Der Angeklagte, ein Polizeibeamter, war mit seiner

* Der Beitrag wurde erstmals veröffentlicht in: Karras (Hrsg.), Festschrift für Nikolaos K. Androulakis, 2003, S. 555.

¹ Frister, GA 1988, 291 (308); Rudolphi, in: Rudolphi u.a. (Hrsg.), Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, 7. Aufl., 33. Lieferung, Stand: September 2000, § 13 Rn. 22.

² Vgl. Bitzilekis, Die neue Tendenz zur Einschränkung des Notwehrrechts, 1984, S. 120 ff. (124 f.); Frister, GA 1988, 291 (308 f.); Puppe, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 1. Aufl. 2002, § 28 Rn. 24; Renzikowski, Notstand und Notwehr, 1994, S. 303; Roxin, JZ 2001, 667 (668); ders., Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 4. Aufl. 2006, § 15 Rn. 65 ff.

³ BGHSt 7, 112 (114 f.).

Freundin in einem Lokal zum Essen gewesen. Diese Freundin litt unter depressiven Verstimmungen, vor allem nach Alkoholenuss. Als sich beide wieder in das Auto des Angeklagten setzten, und dieser seine Dienstwaffe auf dem Armaturenbrett ablegte, ergriff die Freundin diese und erschoss sich damit. Zunächst war es sorgfaltswidrig, die Dienstwaffe auf dem Armaturenbrett abzulegen, weil ein Polizeibeamter seine Dienstwaffe stets so zu verwahren hat, dass sie Dritten nicht zugänglich ist. Es war auch vorhersehbar, dass die Freundin sich mit dieser Waffe erschießen werde, weil sie, zumal unter Alkoholeinfluss, zu starken Depressionen neigte. Dennoch hat der BGH den Angeklagten mit der Begründung freigesprochen, er habe nur fahrlässige Beihilfe zum Selbstmord der Freundin geleistet. Hätte er dies vorsätzlich getan, so hätte er sich nicht strafbar gemacht. Daraus folge per argumentum a maiore ad minus, dass er wegen fahrlässiger Beihilfe zum fremden Selbstmord erst recht nicht bestraft werden kann.⁴

War die Entscheidung der Freundin zur Selbsttötung trotz der Depression unter Alkoholeinfluss noch frei und verantwortlich getroffen, so ist dieses Ergebnis sicherlich richtig. War sie dies nicht mehr, so stellt sich immer noch die Frage, ob den Angeklagten eine Sorgfaltspflicht traf, ihr keine Gelegenheit zu einem leichten Selbstmord zu geben. Zwar hat der Polizeibeamte die Verpflichtung, seine Dienstwaffe vor fremdem Zugriff zu schützen, es fragt sich aber, ob diese Verpflichtung den Zweck hat, einen Selbstmord zu verhindern. Erlegt das Recht einem Bürger die Pflicht auf, einem Anderen die Gelegenheit zu einer Selbstverletzung oder auch Selbstgefährdung nicht zu geben, so macht sie ihn im gewissen Umfang zum Vormund des Anderen. Eine solche Vormundschaft bedarf der Begründung, insbesondere solange der Schützling generell noch als mündiger Bürger betrachtet wird.

II. Teilnahme an fremder Selbstgefährdung als straflose fahrlässige Beihilfe

Diese Entscheidung war ein Wendepunkt in der Rechtsprechung zur Beteiligung an fremder Selbstgefährdung. Von nun an unterschied die Rechtsprechung zwischen einer stets straflosen Teilnahme an fremder Selbstgefährdung und einer einverständlichen Fremdgefährdung, deren Straflosigkeit von der Wirksamkeit der Einwilligung des Gefährdeten abhängt.⁵ Zugleich erwachte das Interesse der Literatur an dem Problem der Selbstgefährdung des Opfers. Hatte sie sich bis dahin kaum einmal mit diesem Problem beschäftigt, so erschien von Anfang der 70er Jahre bis in die 90er Jahre hinein eine Reihe von Monographien und Festschriftbeiträgen zu diesem

Thema.⁶ Weiter belebt wurde das Interesse an diesem Fragenkreis durch das Auftauchen der AIDS-Problematik.

Aber mit dieser Wende schlug das Pendel zu weit nach der Gegenrichtung aus. Unter dem so genannten viktimologischen oder viktimodogmatischen Aspekt, ausgehend von dem Gedanken, dass die Strafe die ultima ratio staatlichen Handelns gegenüber dem Bürger sei, hat *Amelung* die These aufgestellt, dass die Verantwortlichkeit des Schädigers entfalle, wenn der Geschädigte seine Selbstschutzobliegenheiten verletzt habe.⁷ Aber selbst wenn dem Geschädigten eine Mitschuld an seinem Schaden vorzuwerfen ist, so wäre es doch ungerecht, ihm deshalb die Verantwortung allein aufzubürden, sofern ein Anderer sich ebenfalls schuldhaft am Zustandekommen dieses Schadens beteiligt hat. Warum soll der Geschädigte von der Rechtsordnung von vornherein schlechter gestellt werden, als der andere Beteiligte, der ohne Schaden geblieben ist? Das gilt natürlich erst recht für den Fall, dass dieser Andere vorsätzlich gehandelt hat. Außerdem kann man nicht ohne weiteres von einem festen Bestand an Selbstschutzobliegenheiten ausgehen. Es ist doch gerade die Frage des Strafrechts, vor welchen Gefahren das Recht den Bürger schützt und gegen welche er sich allein schützen muss.⁸

Lenckner stellte das von ihm so genannte Selbstverantwortungsprinzip auf. Danach soll niemand für die Verursachung eines Schadens verantwortlich gemacht werden, wenn zwischen der von ihm gesetzten Ursache und dem Erfolg in der Kausalkette ein weiteres freies menschliches Handeln auftritt, insbesondere ein solches des Verletzten. Der Grund dafür soll sein, dass niemandem das Verhalten eines Anderen zugerechnet werden darf.⁹ Aber um die Verantwortung des Ersthandelnden zu begründen ist es gar nicht nötig, ihn für das Handeln des Zweiten verantwortlich zu machen. Denn

⁶ *Roxin*, in: Lackner (Hrsg.), Festschrift für Wilhelm Gallas zum 70. Geburtstag am 22. Juli 1973, S. 241 (249); *ders.*, in: Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen (Hrsg.), Festschrift für Richard M. Honig zum 80. Geburtstag 3. Januar 1970, 1970, S. 133 (144 ff.); *Weber*, in: Seebode (Hrsg.), Festschrift für Günter Spindel zum 70. Geburtstag am 11. Juli 1992, 1992, S. 371 (376); *ders.*, in: Arzt (Hrsg.), Festschrift für Jürgen Baumann zum 70. Geburtstag am 22. Juni 1992, 1992, S. 43 (53); *Otto*, in: Jeschek (Hrsg.), Festschrift für Herbert Tröndle zum 70. Geburtstag am 24. August 1989, 1989, S. 152 (172); *Schünemann*, in: Zeidler u.a. (Hrsg.), Festschrift für Hans Joachim Faller, 1984, S. 357 ff.; *Schumann*, Strafrechtliches Handlungsunrecht und das Prinzip der Selbstverantwortung der Anderen, 1986; *Walther*, Eigenverantwortlichkeit und strafprozessuale Zurechnung, 1991; *Zaczyk*, Strafrechtliches Unrecht und die Selbstverantwortung des Verletzten, 1993.

⁷ *Amelung*, GA 1977, 1; vgl. auch *Schünemann* (Fn. 6), S. 357 ff.; *ders.*, NSTZ 1986, 439; *ders.*, ZStW 90 (1978), 11.

⁸ *Puppe* (Fn. 5), vor § 13 Rn. 195.

⁹ *Lenckner*, in: Bockelmann (Hrsg.): Festschrift für Karl Engisch zum 70. Geburtstag, 1969, S. 490 (504); *Lenckner/Eisele*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 27. Aufl. 2006, vor § 13 Rn. 101; *Schumann* (Fn. 6), S. 69 ff. und passim; *Otto*, Jura 1992, 90 (97).

⁴ BGHSt 24, 343 f.; BGHSt 32, 262 (264).

⁵ BGHSt 32, 262 ff.; BGH NSTZ 1987, 406; vgl. dazu BayObLG NSTZ 1999, 81; *Roxin* (Fn. 2), § 11 Rn. 90; vgl. *Puppe*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, 2. Aufl. 2005, Bd. 1, vor § 13 Rn. 183 m.w.N.

dieses tritt im Zurechnungszusammenhang zum Ersthandelnden nur als Kausalfaktor auf, ebenso wie ein natürliches Geschehen. Man lehnt die Zurechnung beim Dazwischentreten natürlicher Ursachen, insbesondere von Zufällen, ja auch nicht grundsätzlich mit der Begründung ab, dass der Täter nicht für Naturereignisse und Zufälle verantwortlich gemacht werden dürfe.¹⁰

Roxin griff den Gedanken des BGH auf, dass die Straflosigkeit eines Beitrags zur fremden Selbstgefährdung sich aus der Straflosigkeit der Beihilfe zum frei verantwortlichen Selbstmord ableiten lasse.¹¹ Denn aus dieser ergäbe sich, dass die Verletzung eines Anderen dem Verursacher objektiv nicht zuzurechnen sei, wenn der Andere sich wissentlich und in einem äußerlichen Sinne freiwillig der Gefahr ausgesetzt hat, gleichgültig, aus welchem Grunde dies geschehen ist. Dies soll selbst für einen verunglückten Retter gelten, und zwar nicht nur für den Freiwilligen, sondern auch für den zur Rettungshandlung von Berufs wegen Verpflichteten.¹² Mindestens in dem letzteren Punkt ist der BGH *Roxin* nicht gefolgt. Er hat einen Brandstifter für den Tod eines Retters verantwortlich gemacht, der versuchte, seinen kleinen Bruder aus den Flammen zu retten und dabei selbst umkam. Der BGH hat dies damit begründet, dass der Anstifter für die Situation verantwortlich ist, aus der dem Verunglückten ein vernünftiger Grund für seine Selbstgefährdung erwachsen ist.¹³ Dies ist überzeugend und wird von der Literatur weitgehend anerkannt.¹⁴ Es stellt aber den Beweis dafür dar, dass der Erstrechtsschluss aus der Straflosigkeit der Selbstmordbeihilfe auf die Straflosigkeit der Mitverursachung einer fremden Selbstgefährdung nicht der richtige Denkansatz zur Lösung des Problems ist.

Dieser Denkansatz belastet die allgemeine Problematik der Beteiligung des Rechtsgutsträgers an einer fahrlässigen Gefahrensetzung mit der speziellen und prinzipiell ungelösten Problematik der Behandlung der Tötung auf Verlangen und der Beihilfe zum Selbstmord. Diese ist insofern widersprüchlich, als die Beihilfe zum Selbstmord gestattet, die Tötung auf Verlangen aber verboten ist. Wenn man schon einen Schluss von der Straflosigkeit der Beteiligung an einer vorsätzlichen Selbstverletzung auf die an einer fahrlässigen Selbstverletzung ziehen will, so sollte man ihn von diesem Widerspruch freihalten, indem man sich an solche Rechtsgüter hält, die in der Disposition des Rechtsgutsträgers stehen.

¹⁰ *Puppe* (Fn. 5), vor § 13 Rn 177.

¹¹ *Roxin*, in: Lackner (Fn. 6), S. 241 (246).

¹² *Roxin*, in: Lackner (Fn. 6), S. 241 (247).

¹³ BGHSt 39, 322 (325).

¹⁴ *Rudolphi*, JuS 1969, 549 (557); *ders.* (Fn. 1), vor § 1 Rn. 80 f.; *Frisch*, Tatbestandsmäßiges Verhalten und Zurechnung des Erfolges, 1988, S. 481; *Schroeder*, in: Jähnke/Laufhütte/Odersky (Hrsg.), Leipziger Kommentar, Strafgesetzbuch Großkommentar § 16 Rn. 182; *Cramer/Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder (Fn. 9), § 15 Rn. 168; *Wessels/Beulke*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 36. Aufl. 2006, Rn. 188; *Jeschek/Weigend*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996, § 28 IV. 4.; *Puppe* (Fn. 5), vor § 13 Rn. 186, 197; *dies.* (Fn. 2), § 13 Rn. 24 ff., 33.

Dann zeigt sich der Grund für die Straflosigkeit der Beihilfe zur Selbstverletzung viel klarer. Er besteht darin, dass ein Objekt aufhört, Substrat des Rechtsguts zu sein, wenn der Rechtsgutsträger sein Interesse am Schutz dieses Objekts verloren hat. Nun zeigt sich, dass der Erstrechtsschluss von der Straflosigkeit der Beteiligung an fremder Selbstverletzung auf die Straflosigkeit der Beteiligung an fremder Selbstgefährdung nicht stimmt. Die Realisierung einer Selbstgefährdung ist im Gegensatz zu der einer Selbstverletzung nicht deshalb kein Unrecht, weil der Rechtsgutsträger das Interesse an dem verletzten Objekt verloren hat, denn der sich selbst Gefährdende handelt in der Erwartung, dass sich die Gefahr nicht realisieren wird.¹⁵

Aber das Prinzip der Straflosigkeit der Beteiligung an fremder Selbstgefährdung wird noch auf einen anderen Vergleich mit der Beihilfe gestützt. Trägt das Opfer selbst in einer Weise zu seiner Gefährdung bei, die es als Täter erscheinen lässt, so könne der andere Beteiligte für seinen Beitrag zu der Gefahr nicht bestraft werden, wenn er nur als Gehilfe erscheint. Auch beim Fahrlässigkeitsdelikt sei zwischen Täterschaft und Beihilfe zu unterscheiden. Da das Gesetz die fahrlässige Beihilfe nicht unter Strafe gestellt hat, sei sie straflos.¹⁶ Die Anhänger dieser Lehre haben kurzerhand mit einem klassischen Dogma gebrochen, mit dem Einheitstäterbegriff bei den Fahrlässigkeitsdelikten. Dieser besagt, dass es bei den Fahrlässigkeitsdelikten nicht möglich sei, Täter und Gehilfen zu unterscheiden. Die Unterscheidungen, die beim Vorsatzdelikt hierzu entwickelt worden sind, sind denn auch beim Fahrlässigkeitsdelikt nicht anwendbar. Der *animus auctoris* und der *animus socii* setzen den Deliktvorsatz voraus. Das gleiche gilt für die Tatherrschaft, denn sie bezieht sich auf die Verwirklichung des Tatbestandes, der Begriff einer fahrlässigen Tatherrschaft ist also in sich widersprüchlich. Aber die Anhänger der Unterscheidung zwischen Täterschaft und Beihilfe bei der Fahrlässigkeit haben sich um die Auseinandersetzung mit diesem klassischen Dogma wenig Mühe gemacht. Für sie ist der Täter des Fahrlässigkeitsdelikts derjenige, der die letzte Erfolgsursache setzt, der so genannte Vordermann, während der so genannte Hintermann nur Gehilfe ist.¹⁷ Aber beim Fahrlässigkeitsdelikt gibt es keinen Grund, denjenigen, der die letzte Ursache setzt, den so genannten Vordermann, strenger zu behandeln, als denjenigen, der eine frühere Ursache gesetzt hat, den so genannten Hintermann. Denn der Vordermann beherrscht den Kausalverlauf nicht deshalb besser als der Hintermann, sondern beide beherrschen ihn gleichermaßen nicht. Es muss also für das Fahrlässigkeitsdelikt beim Einheitstäterbegriff bleiben, solange es den Verfechtern der Straflosigkeit der so genannten fahrlässigen Beihilfe nicht gelingt, plausible Unterscheidungen zu finden.

¹⁵ *Zaczyk* (Fn. 6), 53 f.; *Puppe* (Fn. 5), vor § 13 Rn. 184 f.

¹⁶ BGHSt 1, 280 (283); 32, 262 (264); BayObLG NStZ 1990, 81; *Roxin* (Fn. 2), § 11 Rn. 91; *Dölling*, GA 1984, 77; *Walther* (Fn. 6), S. 126.

¹⁷ *Lenckner* (Fn. 9), S. 490 (504); *Lenckner/Eisele* (Fn. 9), vor § 13 Rn. 101; *Dölling*, GA 1984, 71 (77); *Schumann* (Fn. 6), S. 69 ff.; *Walther* (Fn. 6), S. 126; *Wehrle*, Fahrlässige Beteiligung am Vorsatzdelikt – Regreßverbot?, 1986, S. 83 f.

dungen zwischen Täterschaft und Beihilfe für das Fahrlässigkeitsdelikt zu entwickeln.¹⁸

Die Entwicklung der Dogmatik zur Selbstgefährdung ist typisch. Taucht in der Rechtswissenschaft ein neues Problem auf oder tritt ein bisher unbeachtet gebliebenes Problem in das Bewusstsein, so versucht man es zunächst dadurch zu lösen, dass man Parallelen zu anderen Problemen zieht, die schon gelöst sind. Aber diese Methode erweist sich selten als zielführend, zumal wenn die Unterschiede zwischen den gelösten Problemen und den noch zu lösenden so tiefgreifend sind, wie es beim Unterschied zwischen Vorsatzdelikt und Fahrlässigkeitsdelikt der Fall ist. So hat sich die Übertragung der Unterscheidung zwischen Täterschaft und Beihilfe auf eine Unterscheidung zwischen Beihilfe zur Selbstgefährdung und Täterschaft bei einer, gegebenenfalls einverständlichen Fremdgefährdung, als unfruchtbar erwiesen und die Wissenschaft hat sich in neuester Zeit von ihr abgewandt.¹⁹ Das hat auch die Rechtsprechung mit der Entscheidung BGHSt 39, 322 getan. Die Frage, wann die Mitverursachung des Erfolges durch den Verletzten ein Grund ist, einem anderen Mitverursacher den Erfolg nicht zuzurechnen, muss im Kontext der Fahrlässigkeitsdelikte gelöst werden anhand von Distinktionen, die aus den Gründen der Fahrlässigkeitshaftung erwachsen und den Bedürfnissen des Opferschutzes gegen Fahrlässigkeit angemessen sind.

III. Selbstgefährdung und Sorgfaltspflicht

Die erste Stelle im systematischen Aufbau des Fahrlässigkeitsdelikts, an der eine Berücksichtigung selbstgefährdenden Opferverhaltens möglich ist, ist die Bestimmung der Sorgfaltspflicht des Täters. Dabei stellt sich die Frage, ob ein bestimmtes Verhalten eines an der Gefahrsetzung Beteiligten, das nur in Verbindung mit einem bestimmten Verhalten des Opfers geeignet ist, zu dessen Verletzung beizutragen, deshalb erlaubt sein soll, weil der andere am Zustandekommen der Gefahr Beteiligte identisch mit dem Gefährdeten ist. Systematisch geht dieser Frage die andere Frage voraus, ob ein Beitrag zu einer Gefährdung deshalb generell erlaubt sein soll, weil die Abwendung dieser Gefahr in die Zuständigkeit einer anderen Person fällt, unabhängig davon, ob diese Person mit dem Verletzten identisch ist oder nicht. Dies ist der allgemeine Fall des erlaubten Risikos. Es ist erlaubt, Straßen zu bauen, Autos und Motorräder zu produzieren, zu verkaufen und zu vermieten, Taxi- oder Busunternehmen zu betreiben, obwohl die Erfahrung lehrt, dass solches Verhalten oft kausal für Verkehrsunfälle ist. Denn die Rechtsordnung erlegt die Verantwortung für die Vermeidung von Unfällen im Straßenverkehr allein den Verkehrsteilnehmern selbst auf,

und stellt für sie zur Vermeidung von Unfällen besondere Verhaltensregeln in der Straßenverkehrsordnung auf. Dass der durch einen eigenen Fahrfehler gestürzte Motorradfahrer den Hersteller oder Verkäufer seines Motorrads für seinen Körperschaden nicht verantwortlich machen kann, liegt nicht daran, dass er sich selbst gefährdet hat, sondern daran, dass die Rechtsordnung ihm allein die Pflicht auferlegt, die von der Benutzung seines Kraftfahrzeugs ausgehenden Gefahren zu steuern. Auch wenn durch sein verkehrswidriges Verhalten ein Dritter verletzt würde, beispielsweise sein Sozium oder ein anderer Verkehrsteilnehmer, würde dieser Erfolg den Produzenten und Verkäufern des Motorrads nicht zugerechnet, weil für diese das Risiko der Benutzung von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr ein erlaubtes ist, unter Einschluss desjenigen Risikos, das aus dem Fehlverhalten der Benutzer erwächst. Das generell erlaubte Risiko hat also mit dem erlaubten Beitrag zu einer Selbstgefährdung des Opfers gemeinsam, dass die Verantwortung für die mitverursachte Gefahr allein einem anderen Mitverursacher zugewiesen wird, gleichgültig ob dies ein Dritter oder der Verletzte selbst ist. Der Gesichtspunkt der Selbstgefährdung des Geschädigten kommt als Grund für den Ausschluss einer Sorgfaltspflicht des anderen Beteiligten also erst dann in Betracht, wenn geklärt ist, dass dessen Verantwortung für die Gefahr nicht schon nach allgemeinen Regeln des erlaubten Risikos ausgeschlossen ist.

Es stellt sich damit die Frage, ob und wann die Tatsache, dass ein am Schädigungsprozess Beteiligter selbst der Verletzte ist, einen Grund dafür darstellt, dem anderen Beteiligten keine Sorgfaltspflicht zur Verhinderung dieses Kausalverlaufs aufzuerlegen. Das setzt voraus, dass man dem Verletzten für den Schutz seiner eigenen Rechtsgüter vor Gefahren eine intensivere Verantwortung auferlegt, als dem beteiligten Dritten. Welche Gründe könnte es dafür geben?

Die viktimodogmatische Begründung, dass nur derjenige den Schutz des Strafrechts verdient, der alles Erdenkliche zum Schutz seiner Rechtsgüter selbst getan hat, haben wir oben bereits zurückgewiesen. Es ist ungerecht, dem Opfer allein die Verantwortung für seinen Schaden schon deshalb zuzuweisen, weil es die Möglichkeit hatte, diesen durch Vorsicht abzuwenden, und alle anderen an dem Verletzungsprozess Beteiligten von jeglicher Sorgfaltspflicht dem Opfer gegenüber frei zu sprechen, wie unvorsichtig sie sich auch verhalten haben mögen. Nimmt ein Autofahrer einem anderen die Vorfahrt und kann dieser den Zusammenstoß deshalb nicht verhindern, weil er zu schnell gefahren ist, so wäre es ungerecht, den Körperschaden nur demjenigen Beteiligten zuzurechnen, der ihn selbst erlitten hat, weil er ihn durch richtiges Verhalten verhindert hätte. Es gilt vielmehr der allgemeine Grundsatz, dass das Recht den Verletzten nicht strenger behandeln darf, als den anderen Beteiligten. Es müssen also besondere Gründe vorliegen, um den anderen Beteiligten deshalb von der Verantwortung für den Schaden freizusprechen, weil der Verletzte sich sorgfaltswidrig selbst gefährdet hat.

Ein solcher Grund kann darin bestehen, dass das Recht dem Einzelnen die Freiheit zugesteht, sich selbst in Gefahr zu begeben, und selbst darüber zu entscheiden, mit welchen

¹⁸ Puppe (Fn. 5), vor § 13 Rn. 181.

¹⁹ Dach, NStZ 1985, 24 (25); Frisch, NStZ 1992, 1 (5); Otto, JZ 1997, 522 (523); ders. (Fn. 6), S. 157 (172); Hardtung, NStZ 2001, 206; Cancio Melià, ZStW 111 (1999), 357 (375 ff.); Puppe (Fn. 5), vor § 13 Rn. 192 f.; dies., Jura 1998, 21 (28). Skeptisch gegen diese Unterscheidung jetzt wohl auch Roxin (Fn. 2), § 11 Rn. 100; Hellmann, in: Schönemann u.a. (Hrsg.), Festschrift für Claus Roxin zum 70. Geburtstag am 15. Mai 2001, 2001, S. 271 (281 ff.).

Maßnahmen er sich gegebenenfalls vor der Realisierung der Gefahr schützen will. Diese Selbstgefährdungsfreiheit würde nicht mehr bestehen, wenn jedermann die Sorgfaltspflicht auferlegt würde, zu einer voraussehbaren Selbstgefährdung eines Anderen nicht beizutragen. Ein Bürger wäre insoweit der Vormund des Anderen.

Die Entscheidung der über das Infektionsrisiko voll aufgeklärten Geschlechtspartnerin eines HIV-Infizierten, mit diesem ohne Schutz zu verkehren, ist ein Beispiel dafür. Das BayObLG hat die Verantwortung des Aidskranken für eine etwaige Infektion seiner Partnerin mit der Begründung abgelehnt, dass seine Beteiligung am ungeschützten Geschlechtsverkehr nur eine Teilnahme an ihrer Selbstgefährdung und nicht etwa eine einverständliche Fremdgefährdung sei.²⁰ Bei einem einverständlichen Geschlechtsverkehr dürfte es schwer fallen, den Unterschied zwischen Teilnahme an einer Selbstgefährdung und einverständlicher Fremdgefährdung zu machen. Aber auf diesen Unterschied kommt es wie oben dargelegt gar nicht an. Entscheidend ist, dass die Freundin sich in voller Kenntnis der Gefahr und in vollständiger Freiheit dafür entschieden hat, das Infektionsrisiko einzugehen. Ihr Partner hat seine Sorgfaltspflicht dadurch erfüllt, dass er sie über das Risiko vollständig aufgeklärt hat, und dass er sie nicht in irgendeiner Weise zu dem ungeschützten Geschlechtsverkehr genötigt hat. Es hieße, ihn zum Vormund seiner Freundin zu machen, wollte man von ihm verlangen, dass er sich unter diesen Voraussetzungen ihrem Wunsch verweigert.

Ein weiteres Standardbeispiel dafür ist der Beifahrer, der wissentlich zu einem wegen Trunkenheit fahruntüchtigen Fahrer ins Auto steigt, um sich von diesem befördern zu lassen.²¹ Wer sich sehenden Auges und ohne Not in eine Gefahr begibt, ist für deren Realisierung allein verantwortlich und kann sich nicht etwa darauf berufen, dass er zwar in seine Gefährdung, nicht aber in seine Verletzung eingewilligt habe. Dies hat schon das Reichsgericht in einem der wenigen Fälle entschieden, indem es auf den Selbstgefährdungsgedanken eingegangen ist, dem sog. Memelfall²². Die Passagiere eines Fährmanns waren bei einer stürmischen Überfahrt über die Memel ertrunken. Der Fährmann hatte sie eindringlich davor gewarnt, sich unter diesen Wetterbedingungen übersetzen zu lassen, dennoch bestanden sie auf der Überfahrt. Das Reichsgericht hat den Fährmann vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung freigesprochen. In all diesen Fällen ist das Opfer des Schutzes der Rechtsordnung vor der Gefahr nicht bedürftig, weil es sich ihr sehenden Auges und in voller Freiheit ohne vernünftigen Grund ausgesetzt hat. Es kann auf seine Selbstschutzobliegenheiten verwiesen werden.

Es gibt aber auch Fälle, in denen der Schutz des Opfers nicht deshalb entfällt, weil es seiner nicht bedürftig, sondern weil es seiner nicht würdig ist. Der oben erwähnte Fall BGH NJW 1975, 62, in dem die Ehefrau ihren sie zum wiederholten Male angreifenden Ehemann durch einen tödlichen Messerstich abwehrte, ist dafür ein Beispiel. War dieser Messerstich zur Abwehr des Angriffes erforderlich, so geschieht

dem Angreifer durch die Notwehr kein Unrecht. Das gilt selbst dann, wenn er mit einer so intensiven Abwehr nicht gerechnet hat. In seinem Vertrauen darauf, dass der Angegriffene nicht in der Lage sein wird, sein Notwehrrecht auszuüben oder es voll auszuschöpfen, wird ein Angreifer von Rechts wegen nicht geschützt. Die Rechtsordnung schützt ihn ausreichend vor den rechtlichen Konsequenzen seines Angriffs, indem sie ihm diesen Angriff verbietet.²³ Damit erweist sich die Verletzung des Angreifers in Notwehr als Realisierung einer Selbstgefährdung, für die der Angreifer allein von Rechts wegen verantwortlich ist.²⁴

Aus der Schutzunwürdigkeit des Angreifers gegen Gefährdung durch Notwehr folgt, dass nicht nur der Verteidiger, sondern auch jeder andere, der zu einer solchen Gefährdung beiträgt, für deren Realisierung nicht verantwortlich ist. Das gilt auch für den, der den Angreifer zum Angriff angestiftet oder ihm dabei Hilfe geleistet hat. Da die Schutzunwürdigkeit des Angreifers nicht davon abhängt, ob er die Gefahr, einer rechtmäßigen Verteidigung ausgesetzt zu sein, richtig einschätzt, gilt das sogar für denjenigen, der den Angreifer in eine Notwehrfalle lockt, indem er ihn über das Ausmaß der zu erwartenden Verteidigung des Angegriffenen täuscht. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Angreifer für seinen Angriffsentschluss nicht verantwortlich ist, sei es, dass er dazu gezwungen wird, sei es, dass er schuldunfähig ist.

Andererseits gibt es Fälle, in denen der sich selbst Gefährdende des Schutzes der Rechtsordnung vor dieser Gefährdung sowohl würdig als auch bedürftig ist, obwohl er sich sehenden Auges und in einem äußeren Sinne freiwillig in die Gefahr begibt. Dies sind die Retterfälle, gleichgültig, ob der Retter sich freiwillig in die Gefahr begibt, oder, beispielsweise von Berufs wegen oder als Garant dazu verpflichtet ist. *Roxin* lehnt die Verantwortung des Verursachers der Gefahr, der sich der Retter aussetzt, grundsätzlich ab, wenn der Retter das Ausmaß seiner Selbstgefährdung richtig einschätzt. Beim verpflichteten Retter sei die Realisierung der Gefahr dann der Person oder Institution zuzurechnen, die den Retter dazu verpflichtet hat, sich ihr zu unterziehen, beim freiwilligen Retter diesem selbst.²⁵ Aber der freiwillige Retter und erst recht der verpflichtete Retter sind des Schutzes der Rechtsordnung würdig und bedürftig, auch wenn sie die Gefahr richtig eingeschätzt haben, solange ihre Entscheidung für die Selbstgefährdung im Interesse fremder Rechtsgüter vernünftig ist. So hat denn auch der BGH im Fall eines freiwilligen Retters entschieden.²⁶ Es ist sinnvoll und richtig, dem Bürger zu verbieten, die Gefahr herbeizuführen, dass Retter ihr Leben oder ihre Gesundheit im Einsatz für fremde Rechtsgüter aufs Spiel setzen. Wer sich selbst durch leichtsinniges Verhalten in Gefahr, beispielsweise in Bergnot oder in Seenot bringt, ist wegen fahrlässiger Körperverletzung oder fahrlässiger Tötung verantwortlich, wenn ein Berg-

²⁰ BayObLG NStZ 1990, 81 f.

²¹ BGH NStZ 1995, 83 ff.

²² RGSt 57, 172.

²³ *Puppe* (Fn. 2), § 28 Rn. 24 ff.; ähnl. *Roxin*, JZ 2001, 667 (668); *ders.* (Fn. 2), § 15 Rn. 65 ff.

²⁴ *Roxin*, JZ 2001, 667 (668); *ders.*, in: Jähnke/Laufhütte/Odersky (Fn. 14), § 25 Rn. 69; *Puppe* (Fn. 2), § 6 Rn. 39.

²⁵ *Roxin* (Fn. 2), § 11 Rn. 99, 112 f.

²⁶ BGHSt 39, 322 (325 f.).

wachtmann oder ein Seenotrettungsmann bei dem Versuch, ihn zu retten, verunglückt. Der Schutz des Retters endet erst da, wo sein Einsatz unvernünftig oder mutwillig ist, beispielsweise wenn er sich zur Rettung geringwertiger Rettungsgüter einer großen Gefahr aussetzt.²⁷

IV. Paternalistische Sorgfaltspflichten

Grundsätzlich ist es nicht Aufgabe der Rechtsordnung, den mündigen Bürger gegen seinen Willen vor einer von ihm erkannten und freiwillig eingegangenen Selbstgefährdung zu schützen. Aber ein Dogma, das es dem Staat verbietet, Verbote zum Schutz des Bürgers gegen seine eigene freiverantwortliche Selbstgefährdung zu erlassen, gibt es nicht. Ein Beispiel dafür ist das Verbot des Handels mit Rauschgift. Das Gesetz erlaubt dem Verkäufer von alkoholischen Getränken und dem Gastwirt, Konsumenten mit Alkohol zu beliefern, solange diese nicht betrunken sind. Denn dem Bürger wird die freie Entscheidung überlassen, Alkohol zu konsumieren oder nicht, selbst wenn er seine Gesundheit damit ruiniert. Anderes gilt für den Vertrieb von Rauschgift. Auch der Rauschgiftkonsument entscheidet sich, mindestens solange er noch nicht süchtig ist, frei für den Rauschmittelkonsum und die damit verbundene Suchtgefahr. Aber das Gesetz respektiert diese Freiheit nicht, es schützt den Bürger notfalls auch gegen seinen Willen vor den Gefahren der Rauschgiftsucht. Hier gebärdet sich der Gesetzgeber dem Bürger gegenüber paternalistisch, indem es zwar nicht ihm den Rauschmittelkonsum verbietet, aber jedem anderen verbietet, ihm dazu Gelegenheit zu bieten. Der Versuch, diesen Paternalismus zu verschleiern und das Dogma von der frei verantwortlichen Selbstgefährdung zu retten, indem als Zweck des Verbots des Rauschgift Handels nicht die Gesundheit des Einzelnen sondern die „Volksgesundheit“ angegeben wird,²⁸ ist zum Scheitern verurteilt. Was soll die „Volksgesundheit“ denn anderes sein, als die Summe der Gesundheit der Mitglieder dieses Volkes?

Paternalistische Sorgfaltspflichten gibt es auch im Arbeitsverhältnis. Der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer nicht nur die vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen zur Verfügung stellen, sondern er muss durch Aufklärung, Kontrollen und notfalls durch Ausübung seines Weisungsrechts dafür Sorge tragen, dass der Arbeitnehmer diese auch nutzt. Er muss diesen also notfalls gegen seinen Willen an einer bewussten Selbstgefährdung im Rahmen seiner Arbeitstätigkeit hindern. Erst recht macht er sich verantwortlich, wenn er

²⁷ BGHSt 39, 322 (326); BGH NStZ 1994, 83 (84); *Wolter*, Objektive und personale Zurechnung von Verhalten, 1981, S. 345; *Frisch* (Fn. 14), S. 481; *Puppe* (Fn. 2), § 13 Rn. 33 ff.; *dies.*, Jura 1998, 21 (30); *dies.* (Fn. 5), vor § 13 Rn. 197; *Cramer/Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder (Fn. 9), § 15 Rn. 168.

²⁸ BGHSt 37, 179 (181 f.); vgl. auch BGH JR 2001, 246 m. Anm. *Renzikowski*, JR 2001, 248; *Hardtung*, NStZ 2001, 206; ähnl. BGH NJW 2000, 2286 (2287); *Cramer/Sternberg-Lieben* (Fn. 27), § 15 Rn. 165; *Beulke/Schröder*, NStZ 1991, 393 (394); *Weber*, in: Seebode (Fn. 6), S. 371 (378); *ders.*, in: *Arzt* (Fn. 6), S. 43 (53).

durch unzureichende Bereitstellung von Sicherheitseinrichtungen dem Arbeitnehmer die gebotene Eigensicherung zwar nicht unmöglich macht, aber erschwert.

Zu Recht hat das OLG Naumburg den Arbeitgeber in dem folgenden Fall mit der Verteidigung, dass der Arbeitnehmer sich bewusst und freiverantwortlich selbst in Gefahr begeben habe, nicht gehört.²⁹ Der Arbeitgeber, ein Installateurmeister, beschäftigte mehrere Bautrupps unter anderem mit der Anlegung von Gasleitungen unter Druck. Es galt die Arbeitsschutzvorschrift, dass jeder Bautrupp, der eine Gasleitung unter Druck öffnen muss, mit einem Atemschutzgerät gegen Kohlenmonoxydvergiftung auszurüsten ist. Das Gasnetz wurde noch mit so genanntem Stadtgas betrieben. Der Installateurmeister hatte aber für mehrere Bautrupps nur ein einziges Atemschutzgerät angeschafft. Deshalb hatte ein Bautrupp, der solche Arbeiten auszuführen hatte, kein Atemschutzgerät bei sich. Um sich die Umständlichkeit zu ersparen, das Atemschutzgerät von einer anderen Baustelle zu holen, öffnete ein Arbeiter eine Gasleitung, die sich in einer Grube befand, ohne Atemschutz und kam durch das eingeatmete Kohlenmonoxyd ums Leben. Der Arbeitnehmer war vom Installateurmeister eingehend über das Risiko einer Kohlenmonoxydvergiftung bei Arbeiten an offenen Gasleitungen ohne Atemschutz aufgeklärt worden. Er hatte sich also sehenden Auges und ohne Not aus reiner Bequemlichkeit dem Lebensrisiko ausgesetzt. Trotzdem wurde der Arbeitgeber zu Recht für seinen Tod verantwortlich gemacht, weil er seine paternalistische Sorgfaltspflicht verletzt hatte. Die Pflicht, jedem Bautrupp ein Atemschutzgerät zur Verfügung zu stellen, kann keinen anderen Sinn haben, als den, die Arbeiter vor freiwilliger Selbstgefährdung aus Bequemlichkeit zu schützen.

V. Selbstgefährdung und Schutzzweck einer Sorgfaltnorm

Die gleichen Gesichtspunkte, die eine Sorgfaltnorm legitimieren oder die Legitimation einer Sorgfaltnorm ausschließen, können nachträglich als Gründe für die Zurechnung eines Erfolges zum Übertreter einer Sorgfaltnorm oder für deren Ausschluss auftreten. Man spricht in der deutschen Strafrechtsdogmatik in Übernahme eines Topos aus der Zivilrechtsdogmatik davon, dass der Kausalverlauf vom Schutzzweck der Sorgfaltnorm nicht erfasst ist. Dieses Phänomen tritt dann auf, wenn die Sorgfaltnorm schon aus anderen Gründen legitimiert ist, als um der Gefahr willen, um deren Realisierung es im Einzelfall geht. Man spricht dann auch von einem Schutzreflex der Norm.³⁰ Unser Ausgangsfall BGH St 7, 112 ist ein Beispiel dafür. Das Verbot, auf öffentlichen Straßen private Rennen abzuhalten, gilt um der übrigen Verkehrsteilnehmer willen, die durch ein leichtsinniges Verhalten von Rennteilnehmern gefährdet werden, zu dem diese sich entschließen, um das Rennen zu gewinnen. Ver-

²⁹ OLG Naumburg NStZ-RR 1996, 229 (231).

³⁰ *Krümpelmann*, in: Kaufmann (Hrsg.), Festschrift für Paul Bockelmann zum 70. Geburtstag am 7. Dez. 1978, 1979, S. 443 f.; *Puppe* (Fn. 2), § 3 Rn. 11 ff.; *dies.* (Fn. 5), vor § 13 Rn. 228.

letzten ein Renn Teilnehmer durch ein solches Verhalten einen Dritten, so ist sein Konkurrent dafür mitverantwortlich. Er kann sich nicht darauf berufen, dass der Renn Teilnehmer die Gefahr allein zu verantworten habe. Er hat sie deshalb mit zu verantworten, weil er das Motiv des anderen Renn Teilnehmers zu seinem leichtsinnigen Verhalten mitverursacht hat. Nun hat das Rennverbot auch den Effekt, den potentiellen Renn Teilnehmer vor seinem eigenen ehrgeizbedingten Leichtsinne zu schützen, aber eines solchen Schutzes bedarf der Renn Teilnehmer nicht, weil er sich ausreichend gegen die Versuchung zu leichtsinnigem Rennverhalten dadurch schützen kann, dass er selbst das Verbot privater Rennen auf öffentlichen Strassen respektiert. Wie die Notwehrfälle uns gelehrt haben, schützt das Recht den Einzelnen nicht vor der Realisierung solcher Selbstgefährdungen, die er verbotenerweise eingeht. Dieser Gesichtspunkt kann im vorliegenden Fall systematisch erst bei der objektiven Zurechnung berücksichtigt werden, da die von dem unverletzt gebliebenen Renn Teilnehmer übertretene Norm ja bereits feststeht und aus anderen Gründen legitimiert ist. Der Gesichtspunkt der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung wird also mit dem Argument zur Geltung gebracht, dass es nicht der Schutzzweck des Verbotes privater Rennen auf öffentlichen Strassen ist, die Renn Teilnehmer davor zu schützen, dass sie sich durch ehrgeizbedingten Leichtsinne selbst gefährden.

Auch bei den Retterfällen taucht der Gesichtspunkt der verantwortlichen Selbstgefährdung in der Regel erst bei der objektiven Zurechnung und nicht schon bei der Konstitution der Sorgfaltnorm auf, weil diese von vornherein feststeht. Das ist dann der Fall, wenn der Täter nicht sich selbst, sondern einen anderen in Gefahr gebracht hat, und der Retter bei dem Versuch verunglückt, diese Gefahr abzuwenden. Der Fall BGHSt 39, 322 ist dafür ein Beispiel. Da der Täter ein fremdes Wohnhaus angezündet hatte, stand fest, dass er schon im Hinblick auf die Personen, die sich in diesem Wohnhaus aufhielten, sorgfaltswidrig handelte. Die Frage, ob er auch für den Tod des Retters verantwortlich war, der bei dem Versuch, seinen kleinen Bruder aus dem Haus zu holen, an Rauchvergiftung starb, stellt sich also auch hier erst unter dem Topos Schutzzweck der Norm. Aber die Kriterien, nach denen diese Frage zu entscheiden ist, sind die gleichen, die bei der Konstitution einer Sorgfaltspflicht zum Schutz von Rettern maßgeblich sind. Der Retter wird mitgeschützt, wenn er den Schutz verdient, obwohl er sich sehenden Auges und äußerlich betrachtet freiwillig in die Lebensgefahr begeben hat. Er verdient den Schutz, weil er einen vernünftigen Grund für seine Selbstgefährdung hatte. Man kann das auch so ausdrücken: Der Retter handelte zwar äußerlich betrachtet freiwillig und moralisch sogar heldenhaft, dennoch handelte er im Rechtssinne nicht frei, weil er vor der Wahl stand, entweder sein eigenes Leben zu gefährden oder seinen Bruder in den Flammen umkommen zu lassen. Das ist eine Situation, die dem Notstand nahe kommt. Der Brandstifter ist für diese Situation verantwortlich.

VI. Zusammenfassung

Es hat sich gezeigt, dass der Gesichtspunkt der verantwortlichen Selbstgefährdung, der in der deutschen Strafrechtspraxis

und auch in der Strafrechtswissenschaft allzu lange vernachlässigt worden ist, sowohl bei der Konstitution von Sorgfaltnormen, als auch bei der Einschränkung der Zurechnung gemäß dem Schutzzweck der aufgestellten Sorgfaltnorm zu beachten ist. Der Anwendungsbereich dieses Gesichtspunktes ist aber nicht annähernd so groß, wie es in der deutschen Strafrechtswissenschaft zu Beginn seines Auftauchens erwartet wurde. Sind mehrere für eine Verletzung durch sorgfaltswidriges Handeln ursächlich, so sind sie grundsätzlich alle dafür verantwortlich, auch wenn einer von ihnen der Verletzte selbst ist. Die Beteiligung des Verletzten entlastet die anderen Beteiligten grundsätzlich auch dann nicht, wenn ihm eine Verletzung seiner Obliegenheiten zum Selbstschutz vorgeworfen werden kann. Sonst würde der Verletzte schlechter gestellt, als die anderen Beteiligten. Es müssen schon besondere Gründe vorliegen, wenn die anderen Beteiligten sich mit dem Hinweis auf die Selbstgefährdung des Verletzten entlasten können sollen.

Für eine solche Entlastung lassen sich sowohl bei der Bestimmung der Sorgfaltspflicht des anderen Beteiligten, als auch bei der Begrenzung des Schutzzwecks der bereits bestimmten Sorgfaltnorm zwei normative Kriterien angeben: Entweder ist der Verletzte des Schutzes der Rechtsordnung vor der Selbstgefährdung nicht bedürftig oder nicht würdig. Der Versuch, diese normativen Kriterien durch deskriptive zu ersetzen, ist bisher nicht gelungen. Die Unterscheidung zwischen Teilnahme an fremder Selbstgefährdung und gegebenenfalls einverständlicher Fremdgefährdung hat sich nicht bewährt. Auch der Satz, dass der Gefahrverursacher nicht verantwortlich ist, wenn der Verletzte sich selbst sehenden Auges bewusst und in einem psychologischen Sinne freiwillig der Gefahr ausgesetzt hat, hat sich nicht als allgemeingültig erwiesen. Er gilt nur dann, wenn die Selbstgefährdung willkürlich und ohne einsichtigen Grund geschehen ist. Er gilt also insbesondere nicht für die Retterfälle. Außerdem widerspricht der Allgemeingültigkeit dieses Satzes die Existenz paternalistischer Sorgfaltspflichten. Es muss also bis auf weiteres bei den genannten normativen Kriterien bleiben.